

Statuten

der EDU Appenzellerland



Eidgenössisch-Demokratische Union

Vorbemerkungen

Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer. Die Statuten der Eidgenössisch-Demokratischen Union Appenzellerland sind den Statuten der Sektionsparteien und Jungparteien übergeordnet. Die kantonale junge EDU hat den Status einer Sektionspartei.

I Name und Zweck

Art. 1 Name, Gliederung, Sitz

Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU) Appenzellerland

Die EDU Appenzellerland bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB und errichtet schriftliche Statuten. Dabei sind die übergeordneten Bestimmungen bindend. Die EDU Appenzellerland hat ihren Sitz am Wohnort ihres Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Im Rahmen der Bundes- und Kantonsverfassung setzt sich die EDU Appenzellerland für eine Ordnung nach biblischen Grundsätzen ein. Die EDU Appenzellerland sucht ihr Ziel zu erreichen durch:

- Denken, Reden und Handeln im Glauben und Vertrauen auf Jesus Christus und die Bibel als Gottes Wort
- Wahrheitsgetreue und nicht an kommerzielle Interessen gebundene Information
- Herausgabe eines Informations-Organs im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten
- Zusammenarbeit mit Organisationen, welche Ziele, Wege und Absichten verfolgen, die mit denjenigen der EDU Appenzellerland vereinbar sind

Art. 3 Organisation

Die EDU Appenzellerland gliedert sich durch Sektionsparteien und die junge EDU (jEDU) Appenzellerland. Die Sektionen aller Stufen bilden einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Aufnahme der Sektionen erfolgt durch den Beschluss und die Genehmigung der Sektionsstatuten durch den Kantonalvorstand der EDU Appenzellerland.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederaufnahme

Über die Aufnahme des Bewerbers entscheidet die Sektionspartei am Wohnort des Bewerbers. Die Aufnahme kann an die EDU Appenzellerland delegiert werden. Die Aufnahme hat Gültigkeit bis auf die Stufe EDU Schweiz. Mitglied der EDU Appenzellerland kann werden, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- die Statuten und Grundsätze der EDU Appenzellerland anerkennt
- bereit ist, ihre Ziele zu unterstützen
- das 16. Lebensjahr vollendet hat
- in den bürgerlichen Ehren und Rechten steht
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist
- wer im Kanton Appenzell Innerrhoden oder Ausserrhoden wohnhaft ist (der Kantonalvorstand kann Ausnahmen beschliessen)

Die Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten

- das Stimmrecht in allen EDU-Angelegenheiten, soweit nicht gemäss Statuten einzelne Organe zuständig sind
- das aktive und passive Wahlrecht in EDU-Gremien, soweit nach Statuten möglich
- das Antragsrecht gemäss Art. 16
- die Pflicht, sich im Sinne von Art. 2 einzusetzen
- die Pflicht zur Entrichtung der Mitgliederbeiträge

Art. 5 Erlöschung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Übertritt in eine andere Partei, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft. Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das ehemalige Mitglied alle bei ihm befindlichen EDU-Unterlagen innert 30 Tagen der Partei auszuhändigen. Forderungen irgendwelcher Leistungen gegenüber der EDU, welche nicht auf rechtskräftig abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarungen beruhen, sind ausgeschlossen.
- Einzelmitglieder, welche das Ansehen der EDU Appenzellerland schädigen, ihren Grundsätzen zuwiderhandeln oder gegen die Statuten verstossen, können durch den Bundesvorstand der EDU Schweiz ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist nach Rücksprache mit dem Kantonalvorstand endgültig.

Art. 6 Freunde, Gönner

EDU-Freunde und Gönner können informierend und beratend an der Parteitätigkeit teilnehmen, haben jedoch in Parteianglegenheiten kein Stimm- und Wahlrecht Sie sind auch nicht wählbar (ausgenommen in Kommissionen).

III Organe

Art. 7 Organe

Die EDU Appenzellerland erfüllt ihre Aufgaben mit den nachstehend aufgeführten Organen:

- Mitgliederversammlung
- Kantonalvorstand
- Kommissionen
- Revisionsstelle

Art. 8 Amtsdauer

Die Amtsdauer auf allen Stufen beträgt vier Jahre Sie beginnt und endet ordentlicherweise mit der zuständigen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist gestattet. Der zuständige Vorstand kann Ersatzwahlen durchführen, wobei eine Wahl interimistisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung gilt. Demissionen sind mindestens 50 Tage im Voraus schriftlich auf die nächste Mitgliederversammlung beim Kantonalvorstand einzureichen.

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der EDU Appenzellerland zusammen. Sie wird ordentlicherweise einmal im Jahr einberufen und hat die folgenden Aufgaben:

- Wahl des Kantonalvorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der EDU Schweiz
- Abnahme des Protokolls, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Abnahme der Berichte kantonaler und kommunaler Mandatsträger
- Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Statuten der EDU Appenzellerland
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Parteiauflösung

Art. 10 Kantonalvorstand

Der Kantonalvorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident, Vizepräsident(en), Sekretär, Kassier und den weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
- Einer Vertretung der EDU Mitglieder im Kantonsparlament, je einem gewählten Mitglied oder Ersatzmitglied der Sektionsparteien und ihren Mandatsträgern und der jungen EDU Appenzellerland.

Der Kantonalvorstand wird einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern. Er hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung politischer Entscheide zuhanden der Mitgliederversammlung
- Einsetzung von Kommissionen und deren Präsidenten
- politische Stellungnahmen gegen aussen
- Nominierung der Kandidaten für kantonale und kommunale Ämter und Kommissionen
- rasche politische Entscheide
- Verfolgen des politischen Geschehens und entsprechende Information innerhalb der Partei
- Wahl des Vertreters der EDU Appenzellerland im Bundesvorstand der EDU Schweiz
- Koordination zwischen den Sektionsparteien und der jungen EDU Appenzellerland
- alle Aufgaben, welche nicht ausdrücklich einem andern Parteiorgan zugewiesen sind

Art. 11 Kommissionen

Die Kommissionen setzen sich aus den vom Kantonalvorstand gewählten Mitgliedern zusammen und erarbeiten die Entscheidungsgrundlagen gemäss Aufträgen des Kantonalvorstandes. Die Mitarbeit von Personen, welche nicht EDU-Mitglieder sind, ist möglich.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen. Sie hat die Bücher und Belege der Rechnungsführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung alljährlich schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 13 Vertretung nach aussen und Finanzkompetenz

Der Präsident und der Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien oder mit je einem der übrigen Mitglieder des Kantonalvorstands.

Der Kantonalvorstand verfügt über eine Finanzkompetenz von CHF 1000.- im Einzelfall, insgesamt nicht mehr als CHF 2000.- pro Jahr.

Zweckbestimmte Spenden unterliegen nicht der Kompetenzregelung.

IV Verfahrensvorschriften

Art. 14 Einladungen

Datum und Ort der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 60 Tage im Voraus in geeigneter Form anzukündigen; sie ist vom Kantonalvorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können ausser vom Kantonalvorstand auch von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden, wobei diese auf der Einladung (mit Traktandenliste) namentlich aufzuführen sind.

Art. 15 Einladungen zu Sitzungen

Kantonalvorstandssitzungen sind ordentlicherweise vom Präsidenten mindestens sieben Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuberufen. Sie können ebenfalls von zwei Dritteln der Kantonalvorstandsmitglieder einberufen werden, wobei diese auf der Einladung (mit Traktandenliste) namentlich aufzuführen sind.

Art. 16 Antragsrecht

Jedes Mitglied hat das Antragsrecht an die Mitgliederversammlung und den Kantonalvorstand. Der Kantonalvorstand hat sich rasch möglichst mit dem Antrag zu befassen und darüber zu entscheiden. Anträge müssen mindestens 30 Tage im Voraus beim Präsidenten schriftlich eingehen. Über später gestellte Anträge entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Anträge, über die abschlägig entschieden worden ist, dürfen an der darauffolgenden Mitgliederversammlung nicht wiederholt werden.

Art. 17 Abstimmungen und Wahlen

Vor Abstimmungen und Wahlen ist die Anzahl der Stimmberechtigten zuhanden des Protokolls zu ermitteln. Grundsätzlich gilt für alle Abstimmungen das absolute Mehr der persönlich anwesenden Stimmberechtigten. Qualifizierte Quorren gelten für:

- Statutenerlass und -änderung: zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten
- Parteauflösung: drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten, die "ja" oder "nein" stimmen
- Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, falls nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Vornahme verlangt.

Art. 18 Konstituierung und Ämterbekleidung

Der Kantonalvorstand und die Kommissionen konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Auf der gleichen Stufe, jedoch nicht in Personalunion vereinigt sein dürfen die Funktionen des Präsidenten, des Sekretärs, des Kassiers und der Revisionsstelle.

V Finanzen, Geschäftsjahr, Haftung

Art. 19 Finanzordnung

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der EDU Appenzellerland werden durch Anteile an den kantonalen Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, Sammlungen und Spenden beigebracht.

Art. 20 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 21 Haftung, Vermögensaufteilung bei Auflösung

Die EDU Appenzellerland haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei einer Auflösung fällt das Vermögen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung an die EDU Schweiz.

VI Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 27. Februar 1998 und wurden von der Mitgliederversammlung der EDU Appenzellerland vom 4. März 2017 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Übergeordnete Bestimmungen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 60 ff.
- Statuten der EDU Schweiz vom 8. Mai 2010

Herisau, 4. März 2017
Für die EDU Appenzellerland

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Daniel Graber

Adrian Rechsteiner